

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

51.21 Grundschulen

Datum:

09.06.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

25.06.2020

Entscheidung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Halbierung der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung, in der offenen Ganztagschule sowie außerschulischen Betreuungsangeboten der Primarstufe im Zuge von COVID-19 für die Monate Juni und Juli 2020

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

Die Stadt Coesfeld **halbiert die Elternbeiträge**, die auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff, 18 ff KiBiz
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. Juni und 01. bis 31. Juli 2020 erhoben werden.

Sachverhalt:

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 08.06.2020 verwiesen.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich landesweit darauf verständigt, die Eltern der Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege durch Reduzierung der Elternbeiträge für Juni und Juli um die Hälfte bei hälftiger Übernahme der Ausfälle durch das Land erneut zu entlasten.

Zu den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten (OGS und Übermittagbetreuung) hat das Ministerium für Schule und Bildung dem Städte- und Gemeindebund ebenfalls mitgeteilt, dass es auch hier für Juni und Juli eine gleichlaufende Regelung geben soll. Bei einer Reduzierung des Beitrages um die Hälfte wird davon die Hälfte durch Zuwendung des Landes kompensiert.

Anlagen:

Anlage 1 - Dringlichkeitsentscheidung vom 08.06.2020